
Buchbesprechungen

Gerd-Ekkehard Hübner/Manfred Quedzuweit: Prognose anhand von Kriminalakten. Eine Auswertung von Akten der Hamburger Kriminalpolizei, Holzkirchen 1992, 104 S. Preis: 34,- DM

In der Reihe „Empirische Polizeiforschung“ (hrsg. von Hans-Jürgen Kerner, Thomas Feltes und Erich Rebscher) ist als Band 3 der obige Titel erschienen. Es handelt sich um eine „im Rahmen der Ausbildung für den höheren Polizeidienst in Hamburg“ von zwei Polizeibeamten angefertigte Studie, die nach deren Meinung „die Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit im engen Sinn eigentlich nicht erfüllen konnte“ (7). Ob unter dieser eingeschränkten Voraussetzung eine Veröffentlichung als Monographie angebracht war, müssen sich die Herausgeber der Reihe fragen lassen.

Die zugrundeliegende empirische Untersuchung steht im Kontext des kriminologisch-theoretisch ebenso wie gesellschaftspraktisch relevanten Wunsches nach prognostischer Effizienz. Sie ist andererseits eingebettet in die Datenschutzgesetzgebung, die bei der kriminalpolizeilichen Erfassung von Daten, die die Basis für die Prognose darstellen, ins Spiel kommt. Zentraler Gegenstand ist die Einschätzung zukünftiger Legalbewährung von Straftätern, wobei sich die Autoren auf die Rückfallprognose konzentrieren. Dabei stützen sie sich auf kriminalpolizeiliche Akten der Hansestadt Hamburg, um zu ermitteln, ob diese geeignet erscheinen, anhand der dort erfaßten Merkmale, die Legalbewährung zu prognostizieren und zugleich, ob im Sinne einer sparsamen Datenerfassung in Realisierung der Datenschutzgesetzgebung tatsächlich nur solche Informationen erhoben werden, die vom Verwendungszweck her „bereichsspezifisch und präzise bestimmt und (als) Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind“ (13).

Gemäß dieser Zielsetzung ist die Studie folgerichtig aufgebaut: Nach der „Rechtlichen Betrachtung der Anlagen und Aufbewahrung von Kriminalakten“ wird der „Stand der Prognoseforschung“ (eher kursorisch) referiert, um dann das methodische Vorgehen der eigenen Studie darzustellen. Es schließen sich die „Untersuchungsergebnisse“ selbst sowie eine „Bewertung der Ergebnisse“ an. Beziehen sich die Untersuchungsergebnisse und deren Evaluation auf das prognostische Vermögen der Daten, so behandeln die beiden abschließenden Kapitel die daraus ableitbare „erforderliche Aufbewahrungsdauer von Kriminalakten“ und die „praxisorientierte Bewertung des Gesamtergebnisses“.

Würde ich meine Beurteilung der Monographie sehr polemisch in einem Satz fassen wollen, so würde ich meinen, daß die von Thomas Feltes als Herausgeber vorangestellten zwei Seiten „Zur Einführung“ informationsträchtiger sind als die gesamte Arbeit. Feltes formuliert präziser als es die Autoren tun, die Quintessenz der Befunde: „Der von den Autoren in ihrer Arbeit geführte Nachweis, daß es anhand der polizeilichen Kriminalakten nicht möglich ist, Aussagen über die zukünftige kriminelle Entwicklung eines jugendlichen Straftäters zu treffen, paßt nicht nur zu dem gegenwärtigen kriminologischen Forschungsstand; er stützt auch die These, daß man im Zweifel eher weniger reagieren und registrieren sollte, wenn

Jugendliche auffällig werden“ (2). Geht diese Interpretation vielleicht sogar etwas über das hinaus, was Hübner und Quedzuweit auf der Basis ihrer Daten konzidieren würden, so kann der Rezensent dieser Aussage voll zustimmen. Allerdings hätte es der gesamten Studie nicht bedurft, um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, denn bei ihr handelt es sich letztlich um ein statistisches Methodenartefakt:

Grundgesamtheit für die Erhebung sind ca. 173000 Kriminalakten. Hieraus „wurde die notwendige Anzahl von Akten für eine Stichprobe mit einer Genauigkeit von $\pm 5\%$ errechnet; es ergab sich die Anzahl von 384 auszuwählenden Akten“ (36). Abgesehen davon, daß nicht angegeben wird, mit welcher Irrtumswahrscheinlichkeit der Fehler von $\pm 5\%$ akzeptiert werden soll, ist die auch für die Stichprobenberechnung erforderliche Varianzschätzung nicht benannt. Meine Nachberechnungen ergeben, daß man bei einem Signifikanzniveau von 0,05 und einer für qualitativ-dichotome Merkmale maximalen Varianz von 0,25 zu dieser Stichprobengröße gelangt; so weit, so gut. Die benannten, in die Stichprobenberechnung eingegangenen Parameter gelten nun für die 384 ausgewählten Akten. Reduziert sich nun die genannte Fallzahl – aus welchen Gründen auch immer –, so wird unter ceteris-paribus-Bedingungen der Fehler größer werden müssen. Die methodisch durchaus sinnvolle (theoretisch aber nicht abgesicherte) a priori-Aufgliederung der Stichprobe in jene, die „in den letzten vier Jahren vier oder mehr Taten begangen“ (= Experimentalgruppe) und solche, die „in den letzten vier Jahren keine und davor weniger als vier Taten begangen“ (= Kontrollgruppe) haben (38) und die Eliminierung der restlichen Akten, reduziert die Fallzahl auf 94 Personen in der Experimentalgruppe und 124 in der Kontrollgruppe, also auf 218 im Gesamtsample. Wenn dann – ebenfalls sinnvollerweise – weiter in unter 21-jährige und Erwachsene dichotomisiert wird, ergeben sich in der Experimentalgruppe Fallzahlen von 50 zu 44 und in der Kontrollgruppe von 31 zu 93. Dies aber bedeutet, daß fast alle Differenzen in den Merkmalen, die zur Prognose herangezogen werden könnten, wegen der kleinen Fallzahlen statistisch nicht gesichert, also zufällig entstanden sein können. (Von daher ist den Autoren auch nicht vorzuhalten, daß sie keine statistischen Maßzahlen angegeben haben.)

Aufgrund dieser Konzeption der Studie und der damit eintretenden Reduktion der Fallzahlen ist also das Resultat, daß die polizeilich erfaßten Merkmale der Täter prognostisch-praktisch irrelevant sind, zu erwartend gewesen. Deshalb überbringt sich auch für den Rezensenten, die arbiträre, multiplikative Verknüpfung von Prozentatzdifferenzen einzelner Merkmale zwischen Experimental- und Kontrollgruppe und der Fallzahl der Experimentalgruppe (warum nicht auch der Kontrollgruppe?) zu kritisieren. Es kann deshalb auch darauf verzichtet werden, theoretisch-kritische Anmerkungen zur Prognose im Sinne von self-fulfilling prophecies zu machen. Es ist auch nicht erforderlich, die Frage zu diskutieren, ob auf der Basis polizeilich erfaßter Daten Prognosen den tatsächlichen Rückfall angeben oder eher die polizeiliche Registrierung des Rückfalls.

So sehr man von dem zentralen Ergebnis der Studie theoretisch und gesellschaftspraktisch überzeugt sein mag, so sehr wird es methodisch konterkariert, denn ihm ist vorzuhalten: Hätte man nur eine ausreichend große Stichprobe gezogen, dann wären möglicherweise viele Differenzen zwischen Kontroll- und Experimentalgruppe signifikant und die entsprechenden Variablen prognostisch nutzbar geworden. Vielleicht ist es so aber besser.

Siegfried Lamnek
Eichstätt